

31. 10. 1938

Höflichst bezeichnend auf die verschiedenen Besprechungen, die der Herr Regierungschef Dr. Hoop und Regierungschef-Stellvertreter Dr. Vogt mit Herrn Legationsrat Dr. Feldscher vom Eidgenössischen Politischen Departement hatte, gestattet sich die fürstliche Regierung im nachstehenden nochmals gewisse Wünsche bezüglich Vertiefung der durch den liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrag geschaffenen gegenseitigen Beziehungen zu unterbreiten. Die fürstliche Regierung möchte vorweg der Hoffnung Ausdruck geben, dass es den Eidgenössischen Behörden möglich sein wird, diesen Wünschen zu entsprechen und damit die Voraussetzungen für eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Fürstentums herbeizuführen.

Mit ihrer Note ZI.180/103 vom 3. Mai 1938 hat die fürstliche Regierung bereits die Anträge, die sie damals zu stellen hatte, formuliert. Sie kann sich heute deshalb auf eine summarische Wiederholung derselben beschränken.

1.) Verwendung des Ambrustzeichens für liechtensteinische Erzeugnisse.

Die fürstliche Regierung hat bereits im Jahre 1935 beim Zentralsekretariate der Schweizer Woche den Wunsch des liechtensteinischen Gewerbes angebracht, seinen Erzeugnissen die Verwendung des Ambrustzeichens zu gestatten. Die Verhandlungen hierüber sind soweit gediehen, dass im allgemeinen der Stattgebung dieses Wunsches nichts im Wege steht. Durch die Uebernahme der Schweizerischen Verordnung über die Ursprungszeugnisse dürfte die letzte Voraussetzung für die Anerkennung des schweizerischen Ursprungszeichens für liechten-

steinische Erzeugnisse gegeben sein.

2.) Gleichstellung liechtensteinischer Lastwagenbesitzer mit schweizerischen Lastwagenbesitzern bei Ausführung von Transporten in der Schweiz.

Liechtensteinische Lastwagenbesitzer sind in der Schweiz wegen Ausübung von Transporten wiederholt gebüsst worden. Andererseits setzt das Fürstentum Liechtenstein der Ausführung von Autotransporten in Liechtenstein durch schweizerische Lastwagenbesitzer nicht das geringste Hindernis entgegen. Die fürstliche Regierung findet es deshalb nur billig, wenn auf diesem Gebiete seitens der Schweiz Gegenrecht gehalten wird. Es würde auch von den liechtensteinischen Interessenten schwer verstanden werden, dass sie jetzt wieder von der Möglichkeit Transporte in der Schweiz auszuführen, ausgeschlossen würden, nachdem während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Krieges die schweizerischen Behörden die Tätigkeit liechtensteinischer Camioneure nicht nur zulies, sondern sogar förderte.

3.) Freie Arbeitsannahme liechtensteinischer Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen in der Schweiz.

Diese Frage ist so oft Gegenstand von Besprechungen zwischen den zuständigen liechtensteinischen und schweizerischen Stellen gewesen, dass die fürstliche Regierung darauf verzichten kann, sie näher zu erörtern. Ihr Wunsch geht dahin, dass liechtensteinische Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen hinsichtlich der Arbeitsannahme und der Regelung des fremdenpolizeilichen Verhältnisses gleichgestellt würden mit jenen eines schweizerischen Kantons. Dies würde in sich schliessen, dass liechtensteinische Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen sich frei um Arbeit

in der ganzen Schweiz umsehen können und nur zu polizeilicher Meldung verpflichtet wären. Die fürstliche Regierung darf nur noch beifügen, dass dieser Frage gerade in der gegenwärtigen Zeit erhöhte Bedeutung zukommt.

4.) Gegenseitigkeit in der Ausübung von Gewerben.

Wiederholt sind liechtensteinischen Gewerbetreibende, die in der Schweiz Aufträge bekommen haben, in der Ausübung ihrer Tätigkeit von kommunalen und kantonalen Organen Hindernisse in den Weg gelegt worden. Es ist deshalb der Wunsch des liechtensteinischen Gewerbes, eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein herbeizuführen, nach welcher schweizerische Gewerbetreibende in Liechtenstein und liechtensteinische Gewerbetreibende in der Schweiz ungehindert Aufträge ausführen dürfen.

5.) Handelsreisende.

Die Tätigkeit der schweizerischen Handelsreisenden in Liechtenstein auf Grund der grünen und roten Karte ist unbeschränkt. Es wird liechtensteinischerseits keine Kontrolle geübt, ob z.B. die Nächtigung in Liechtenstein oder in der Schweiz erfolgt. Im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Handelsreisende erfahren aber öfter Schwierigkeiten bei ihrer Tätigkeit in der Schweiz. Dass hiemit schwere Nachteile für die wenigen liechtensteinischen Firmen, die Reisende nach der Schweiz entsenden, verbunden sind, liegt auf der Hand. Die fürstliche Regierung wäre deshalb dankbar, wenn auch in dieser Hinsicht seitens der Schweiz Gegenrecht geübt würde.

6.) Gegenseitige Belieferung mit Waren.

Schweizerische Unternehmer beliefern liechtensteinische

Konsumenten direkt in einer dem Hausiergewerbe nahestehenden Form durch Besuche von Haus zu Haus, wobei die Waren im Auto mitgeführt werden, Brot, Fleisch, Lebensmittel anderer Art, Schuhe u. s. w. Versuche liechtensteinischer Geschäftsleute gleiche oder ähnliche Geschäfte in einem viel kleineren Ausmasse im schweizerischen Grenzgebiete zu tätigen, erfahren grosse Schwierigkeiten durch das Verhalten der kommunalen oder kantonalen Organe. Infolge Bussen und anderer Verfügungen sind solche Geschäfte von Liechtensteinern im schweizerischen Grenzgebiete geradezu unmöglich gemacht.

7.) Anerkennung der Ohrmarken liechtensteinischer Viehzuchtgenossenschaften.

Im Jahre 1931 wurde das von der fürstlichen Regierung gestellte Gesuch um Anerkennung der liechtensteinischen Brannviehzuchtgenossenschaften, der liechtensteinischen Belegscheine und Ohrmarken abschlägig beschieden. Auch alle späteren Versuche, eine solche Anerkennung zu erzielen, sind gescheitert. Indessen liegt nach Ansicht der fürstlichen Regierung kein Grund vor, liechtensteinische Zuchttiere den schweizerischen nicht gleichzustellen. Die liechtensteinische Viehzucht hat in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht, dass von einer Minderwertigkeit des liechtensteinischen Viehes wohl nicht mehr gesprochen werden kann.

8.) Liechtensteinische Landesbank.

Die fürstliche Regierung beantragt, dass der Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank) die völlige Gleichstellung mit einer Schweizerischen Kantonalbank eingeräumt werde. Dies hätte zur Folge, dass dem Institute der Weg zur Darlehenskassa der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern und zur Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbank *en*

oder allenfalls der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekar-Institute geöffnet würde. Eine weitere Folge sollte die Möglichkeit des Eintrittes der Landesbank bzw. von Organen derselben in die Schweizerische Bankiervereinigung sein.

9.) Ausübung freier Berufe.

Nach wie vor üben schweizerische Aerzte, Rechtsanwälte und Architekten ihren Beruf in Liechtenstein ohne irgendwelche behördliche Einschränkung aus. Nicht das Gleiche ist in der Schweiz der Fall, wo immer wieder die liechtensteinische Staatsangehörigkeit ein Ausschliessungsgrund von der Berufsausübung darstellt.

Die fürstliche Regierung gestattet sich deshalb auch in dieser Frage gegenseitige Gleichstellung zu beantragen.

10.) Kriegerisikoversicherung.

Seit Beginn des Krieges bemühte sich die fürstliche Regierung die Zulassung liechtensteinischer Exportfirmen zur Eidgenössischen Kriegerisikoversicherung zu erreichen. Verschiedene Verhandlungen mit dem Kriegstransportamt und dem Eidgenössischen Versicherungsamt der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und dem Politischen Departement führten bisher zu keiner endgiltigen Regelung dieser Frage. Als Grundlage der Zulassung liechtensteinischer Exportfirmen zur Kriegerisikoversicherung wurde die Erklärung der Anwendbarkeit der Schweizerischen Ursprungszeugungsverordnung auf das Gebiet des Landes Liechtenstein vereinbarungsgemäss angenommen. Mit dem 7. März 1940 wurde die genannte Eidgenössische Verordnung für das Land Liechtenstein anwendbar erklärt und damit die Voraussetzungen für die Zulassung liechtensteinischer Firmen zur genannten Versicherung geschaffen.

Die fürstliche Regierung gestattet sich deshalb nochmals

auf die Dringlichkeit der Lösung dieser Frage hinzuweisen.

Zusammenfassend möchte die fürstliche Regierung den Wunsch aussprechen, dass dem Fürstentum Liechtenstein im Rahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft wirtschaftlich die völlige Gleichstellung mit einem Kanton eingeräumt wird. Es schiene ihr das einfachste, wenn diese Stellung in einem Zusatzabkommen zum liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrage festgelegt würde. Damit wäre die Gewähr gegeben, dass nicht fallweise langwierige Verhandlungen mit den Kantonen oder interessierten Vereinigungen einsetzen müssten, um eine Regelung herbeizuführen.

Die fürstliche Regierung möchte nicht unterlassen, das Eidgenössische Politische Departement ihrer Dankbarkeit für das so oft bewiesene Wohlwollen der Eidgenossenschaft zu versichern. Wenn sie heute neuerlich mit einer Anzahl Anliegen an die Eidgenossenschaft herantritt, geschieht dies aus dem Zwange der eingetretenen Verhältnisse heraus, wobei sie allerdings ihrer Hoffnung Ausdruck gibt, dass die Erfüllung der Wünsche eines kleinen mit der Schweiz seit Jahren so eng verbundenen Landes keine untragbare oder auch nur ins Gewicht fallende Belastung darstellt. Sie spricht deshalb nochmals die Bitte um eine wohlwollende und rasche Prüfung vorstehender Anträge aus und benützt die Gelegenheit, das Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vaduz, am 14. Juli 1940.